



JUL gemeinnützige GmbH, Am Teich 1, 99427 Weimar

Hausordnung

1. Geltungsbereich

Der Kindergarten „Benjamin Blümchen“ ist in Trägerschaft der JUL gemeinnützigen GmbH.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und der Konzeption der Einrichtung, ergänzt diese und wird durch diese ergänzt.

Das Hausrecht übt die Einrichtungsleitung in Vertretung des Trägers aus.

2. Öffnungszeiten, Schließzeiten, Betreuungszeiten

Der Kindergarten hat von Montag bis Freitag von 6.30 – 17.00 Uhr geöffnet.

In den Sommerschulferien gibt es eine dreiwöchige Bedarfsöffnungszeit, die sich nach den Hortschließzeiten der Grundschule Pestalozzi richtet. Darüber hinaus hat der Kindergarten zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Silvester, bei Brückentagen, sowie an 2 Werktagen für Weiterbildungen der Pädagogen geschlossen. Die genauen Termine, die in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt werden, entnehmen Sie bitte dem Aushang in unserer Einrichtung.

Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger JUL gemeinnützige GmbH einen Betreuungsvertrag ab, in dem sie den Betreuungsumfang festlegen (bis 5 Stunden nur bis 12.00 Uhr, bis 8 Stunden und über 8 Stunden). Änderungen können nur zum 1. eines Monats erfolgen und sind schriftlich (per Änderungsformular) bei der Einrichtungsleitung zu beantragen.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind durch die Personensorgeberechtigten zwingend einzuhalten. Bei Überziehung der regulären Schließzeit des Kindergartens, wird pro Kind ein Zusatzbeitrag von 15,00€ pro angefangene viertel Stunde erhoben (per Formular - Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit „Verspätungsbeitrag“).

Bei Nichtabholung eines Kindes wird durch die pädagogische Fachkraft zunächst alles unternommen, um die Personensorgeberechtigten bzw. eine „abholberechtigte Person“ zu erreichen. Gelingt dies innerhalb von einer Stunde nach Schließzeit des Kindergartens nicht, erfolgt die Information an die Einrichtungsleitung und den Träger. In Absprache mit dem Jugendamt (regionale Notrufnummer) kann die Unterbringung dann

in einer öffentlichen Einrichtung (Betreutes Wohnen, Heim...) erfolgen. Die entstehenden Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

3. Ordnung und Sicherheit

Der Kindergarten darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Betriebsgelände nur mit besonderer Erlaubnis der Kindergarten-Leitung gestattet.

Ausgangstüren und Tore sind stets geschlossen zu halten, der Riegel ist vorzulegen.

Der Zufahrtsweg für Versorgungs-/ Dienstleistungs- und Rettungsfahrzeuge ist stets frei zu halten.

Nach § 16 Abs. 3 ThürKitaG ist das Rauchen im Kindergarten, im Kindergarten-Gelände und in den Eingangsbereichen nicht gestattet.

Das Mitbringen von Tieren in den Kindergarten ist verboten. Eine Ausnahme kann unter pädagogischen Gesichtspunkten, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, erfolgen. Hunde dürfen nicht im Kindergarten-Gelände bzw. an dessen Außenbefestigung angeleint werden.

Die Nutzung des Abstellraumes, Fahrradständers vor und auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Über Flucht- und Rettungswege im Notfall informieren die Notfall- und Rettungspläne, die im Haus aushängen. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

Aushänge, das Verteilen von Werbematerial, Handzetteln in der KITA ist nur mit Genehmigung der Kindergarten-Leitung gestattet.

Das Mitbringen und die Verwendung von Hieb-, Stich- und Schusswaffen, sowie Elektroschocker und Reizstoffgeräte sind verboten (siehe gültiges Waffengesetz). Waffenattrappen sind nicht erwünscht bzw. nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung erlaubt (z.B. Fasching, Theater).

Privatsachen, die während des Kindergarten-Aufenthaltes nicht benötigt werden, sollen in diese nicht mitgenommen werden.

Die vom Betrieb für Einrichtungsmitarbeiter zur Verfügung gestellten verschließbaren Behältnisse sind verschlossen zu halten. Uhren, Gelder und Wertsachen sind einzuschließen.

Alle persönlichen Dinge des Kindes sind zu kennzeichnen.

Für den eventuellen Verlust von persönlichen (Wert)Gegenständen übernimmt der Träger JUL gemeinnützige GmbH keine Haftung.

4. Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagogen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an diese und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten,

Bei Präsenz der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung (auch Feiern und Feste) sind diese, nach Übergabe durch die pädagogische Fachkraft, für die Aufsichtspflicht des Kindes verantwortlich.

Zur Klärung der Abholvollmacht ist das Formular „Dauervollmacht abholberechtigte Personen“ im Kindergarten zu hinterlegen. Änderungen sind schriftlich auf diesem Formular vorzunehmen.

Sollte durch die Personensorgeberechtigten bei der Abholung des Kindes von diesem Formular abgewichen werden, ist dies schriftlich und persönlich durch die Personensorgeberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft zu hinterlegen.

5. Verpflegung

In unserem Kindergarten ist die Mittagsversorgung Bestandteil des Betreuungsvertrages. Seit April 2012 bekommen wir unser tägliches Mittagessen von einem Essensanbieter aus der Region. Bei der Auswahl dieser Firma achteten die Eltern und wir Pädagogen darauf, dass das Essen kindgerecht, die verwendeten Produkte aus kontrolliert biologischen Anbau kommen und saisonal eingesetzt werden.

Die Mittagsmahlzeit kann nur bei entschuldigter Abwesenheit, des betreffenden Tages bis 7.45 Uhr abbestellt werden.

Die Eltern geben ein gesundheitsförderndes Frühstück und Vesper mit. Der Kindergarten stellt ganztätig Getränke zur Verfügung (ungesüßten Tee, Milch, Säfte, Mineralwasser).

Das Mitbringen von Lebensmitteln (z.B. zu Geburtstagen, Festen und Feiern usw.) ist in Absprache mit der jeweiligen pädagogischen Fachkraft möglich.

Die Versorgung von Diätkindern, Kindern mit Allergien und/oder religiösen Bedürfnissen erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung. Bei medizinischer Indikation ist ein Attest des Arztes vorzulegen. Die Umstellung des Essens ist schriftlich bei der Kindergarten-Leitung zu beantragen. Drittanbieter sind durch die Eltern zu informieren.

6. An- und Abmeldung des Kindes

- Krankheit, Urlaub
- Essen

Bei Abmeldungen nach 8:00Uhr gilt das Kind als unentschuldig. Die Essengeldgebühren müssen für einen unentschuligten Fehltag in voller Höhe entrichtet werden.

7. Pflichten der Personensorgeberechtigten

Zu Veränderungen (z.B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit, Namensänderung, Familienstand, Einkommen, Familiengröße) ist die Einrichtungsleitung umgehend auf dem entsprechenden Formblatt „Änderungsmitteilung zum bestehenden Kita-Betreuungsvertrag“ zu informieren. Das Formblatt stellt Ihnen die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Betreuungsbeitrages wird das Kind im Kindergarten nicht mehr aufgenommen, und es erfolgt die Kündigung des Kindergarten-Platzes.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Essenbeitrages wird die Essenversorgung ausgesetzt, und die Personensorgeberechtigten telefonisch informiert

und aufgefordert, ihr Kind bis 11:00Uhr aus dem Kindergarten abzuholen. Es folgt die Kündigung.

Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Kindergarten und Außengelände verboten. Die Kindergarten-Leitung übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der „Fotografierende“ das persönliche Recht des Kindes am eigenen Bild bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos beachtet. Außerdem kann die Kindergarten-Leitung nicht dafür garantieren, dass der „Fotografierende“ sich im Vorfeld eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten eingeholt hat.

Hinweis: Laut neuer Datenschutzverordnung vom 25.05.2018 können sich „Fotografierende“ strafbar machen.

Die Personensorgeberechtigten erteilen den Pädagogischen Fachkräften eine Foto- und Filmerlaubnis für den Kindergartenalltag (siehe Vordruck).

8. Unfallverhütung

Alle Kinder sind gesetzlich unfallversichert.

Jeder, der den Kindergarten betritt, hat die Pflicht, die Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachen und die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, die ausgehängten Warnungstafeln und die ihm mündlich oder schriftlich erteilten Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden sowie die Dokumentierung dieser zu beachten.

Es ist verboten Alkohol auf das Betriebsgelände mitzubringen, zu verteilen und zu konsumieren. Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung erlassen.

Es ist verboten Drogen auf das Betriebsgelände mitzubringen, zu verteilen und zu konsumieren.

Wenn beim Bringen und Abholen der Verdacht der Kindeswohlgefährdung entsteht, kann das pädagogische Fachpersonal davon Gebrauch machen, weitere Institutionen einzubeziehen.

Von Kindern mitgebrachte Gegenstände, die eine hohe Verletzungsgefahr mit sich bringen, werden durch die pädagogischen Fachkräfte einbehalten und nur an die Personensorgeberechtigten wieder ausgehändigt.

Mängel und Schäden auf dem Einrichtungsgelände sind der Kindergarten-Leitung anzuzeigen.

Für Verletzungen, die durch Schmuck (z.B. Ketten, Ohringe, Ohren- und Nasenschmuck) entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Gegenstände/Materialien wie Hosenträger, Kordeln u. ä., die die Kinder in die Gefahr der Strangulierung bringen können, dürfen nicht mit in den Kindergarten gebracht werden

Bei Unfällen werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und die weitere Vorgehensweise mit ihnen besprochen.

9. Gesundheitsschutz

Grundlage der Arbeit in der Einrichtung mit ihrem Kind ist die Akzeptanz des Formulars „Verpflichtungsschein nach Infektionsschutzgesetz“.

Die Aufenthaltsdauer des Kindes im Kindergarten sollte nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen.

Urlaub und freie Tage sind wichtig für die Erholung der Kinder.

Das Betreten der Gruppenzimmer mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht erwünscht.

Um die schädliche Sonnenstrahlung für das Kind zu vermeiden, bitten wir darum, dass das Kind vor dem Bringen in den Kindergarten mit entsprechendem Sonnenschutz eingecremt wird. Weiterhin bitten wir, dem Kind einen Sonnenhut mitzugeben und das Tragen geschlossener Sommerkleidung zu gewährleisten.

Die pädagogischen Fachkräfte tragen nur am Nachmittag bei den Kindern Sonnenschutz auf (Nachcremen), deren Eltern uns dazu ihr schriftliches Einverständnis geben.

Der Elternbeirat verständigt sich im Frühjahr eines jeden Jahres, welches Produkt (ein Produkt für alle Kinder im Kindergarten) verwendet wird, wer diese Sonnenschutzcreme einkauft und wie die Kosten auf die betreffenden Eltern umgelegt werden.

Bei hoher UV-Belastung und unzureichender Sonnenschutzkleidung werden die Kinder in den Innenräumen betreut.

Ausnahmen werden nur bei ärztlich verordneter Medikation durchgeführt.

Hinweis: Geben Sie ihrem Kind keine Sonnenschutzcreme mit. Wir haften nicht für Folgeschäden durch Unverträglichkeit (Allergien) und Eincremen der Kinder selbst oder auch gegenseitig.

Grundsätzlich verabreicht das pädagogische Personal keine Medikamente/homöopathische Mittel. Individuelle Regelungen können durch die entsprechende Medikamentenordnung des Trägers geregelt werden.

Bei Zeckenbissen werden die Personensorgeberechtigten informiert und das weitere Vorgehen mit ihnen abgestimmt.

10. Gegen Diskriminierung und Radikalismus

In unserem Kindergarten gelten humanistische und demokratische Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher DULDEN wir KEINE menschenverachtenden, radikalen, rassistischen, den Nationalsozialismus verherrlichenden, antisemitischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbalen Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien.

Diese Hausordnung wurde mit unseren Elternvertretern abgestimmt, gilt ab sofort und ist einzuhalten.